

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Darossalam, 25. März 1909

No. 9.

Inhalt: Ausführungsbestimmungen zur Arbeiterverordnung. — Bekanntmachung betr. die Kassenverwaltung der Schutztruppe. — Anzeige betr. das in den Schulen eingeführte Lesebuch. —

Ausführungsbestimmungen zur Arbeiterverordnung.

Art. 1. (zu § 2)

Die Ernennung der Distriktskommissare, ihre Amtsbezirke und ihre Amtssitze werden jedes Mal im amtlichen Anzeiger bekannt gegeben werden.

Bei Wahrnehmung seiner Befugnisse soll der Distriktskommissar oder die örtliche Verwaltungsbehörde den beteiligten Betriebsleitern, wenn irgend möglich Nachricht zukommen lassen, damit dieselben bei den Verhandlungen ihre Interessen wahrnehmen können.

Auf die gem. § 2 abgeschlossenen Verträge findet der § 6 der Verordnung betr. die Errichtung von Rechtsgeschäften mit Farbigem vom 25. September 1893 (L. G. No. 161) keine Anwendung.

Der Distriktskommissar hat das Recht sich durch Besichtigung der Betriebsstellen jederzeit von der Beobachtung der den Arbeitgebern auferlegten Verpflichtungen zu überzeugen. Der Arbeitgeber, seine Betriebsleiter und Angestellte sind verpflichtet, dem Distriktskommissar auf dienstliche Anfragen ausgiebige Auskunft zu erteilen.

Art. 2. (zu § 3)

Die wegen Kontraktbruchs oder anderer Vergehen verübten Freiheitsstrafen werden in diese Vertragszeit nur insoweit eingerechnet, als sie gemäss § 16 Absatz 2 der Arbeiterverordnung auf dem Betriebe verübt werden.

Art. 3. (zu § 4)

Der Distriktskommissar oder die örtliche Verwaltungsbehörde haben für die für einen Betrieb angeworbenen und von diesem zurückgewiesenen Arbeiter durch Unterbringung auf einem anderen Betrieb oder auf andere Weise unter möglichster Wahrung der Interessen der Arbeiter zu sorgen.

Art. 4. (zu § 5)

Die Bestimmung der §§ 5, 9, 10, 13 der Arbeiterverordnung können als gesetzliche Vertragsbedingungen durch gegenseitige Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern nicht beseitigt werden.

Bei Beurteilung der „örtlichen Verhältnisse“ sind auch die auf dem Betriebe selbst herrschenden Zustände zu beachten. Ob die vorhandene Kaufgelegenheit nach § 5 Absatz 2 genügt, wird unter Umständen der Distriktskommissar zu entscheiden haben.

Werden die Arbeiter auf den Betrieben gepflegt, kann der Distriktskommissar sich jederzeit davon überzeugen, ob die Nahrungsmittel den Erfordernissen des § 5 entsprechen. Er ist ferner verpflichtet etwaige Beschwerden über die gelieferten Nahrungsmittel zu untersuchen.

Art. 5. (zu § 6)

Auf Betrieben, bei welchen die Sonntagsruhe besteht, ist der Arbeitslohn auch für die Sonntage zu zahlen. Desgleichen für die diejenigen Tage, an denen wegen ungünstiger Witterung oder aus anderen Gründen auf Anordnung der Betriebsleitung nicht gearbeitet wird.

Art. 6. (zu § 9)

Die Maximal-Arbeitszeit umfasst die Zeit vom täglichen Antreten der Arbeiter bis zur täglichen Entlassung. Einzuzurechnen ist also die Verteilung und Abgabe der Geräte, der Weg vom Sammelplatz zur Arbeitsstelle, die Abnahme der etwa geernteten Produkte (Kautschuk, Baumwolle u. s. w.) sowie Auszahlung von Verpflegungsgeld und Lohn.

Art. 7. (zu § 10)

Die üblichen Hütten mit Grasdächern werden im Allgemeinen angemessenen hygienischen Anforderungen entsprechen. Bei der Schaffung von Trinkwasser- und Abortanlagen müssen diejenigen Massnahmen beobachtet werden, die zur Bekämpfung von Seuchen insbesondere der Wurmkrankheit, als erforderlich anzusehen oder bezeichnet sind.

Art. 8. (zu § 15)

In den Fällen des vorletzten Absatzes kann der Distriktskommissar im Auftrage des Arbeiters gemäss § 19 den Anspruch des letzteren auf Lohn und Verpflegungsgeld gerichtlich verfolgen, falls und insoweit er den Anspruch nach Lage des Falles an den Grundsätzen der Billigkeit für berechtigt hält.

Art. 9. (zu § 16)

Ob ein Vertragsbruch seitens eines Arbeiters vorliegt, hat der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraute Beamte aus dem ganzen Verhalten des Arbeiters nach freier richterlicher Beweiswürdigung zu entscheiden.

Verbüsst ein Arbeiter dem Antrag des Arbeitgebers entsprechend auf dem Betrieb die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe, so hat der Betriebsleiter den Verurteilten vom Gericht abholen zu lassen und für Ueberwachung während des Transportes und auf dem Betriebe sowie dafür zu sorgen, dass der Verurteilte rechtzeitig wieder in Freiheit gesetzt wird.

Findet die Verbüssung der Freiheitsstrafe auf dem Betrieb nicht dem Zwecke derselben oder den Anordnungen des Distriktskommissars oder der örtlichen Verwaltungsbehörde entsprechend statt, so kann angeordnet werden, dass die Verbüssung des Restes der Freiheitsstrafe auf dem Betrieb nicht weiter stattfindet.

Art. 10
(zu § 17 zu 1)
Es gilt das im Art. 9 Absatz 1 zu § 16 Gesagte.

Art. 11.
(zu § 18)

Der Distriktskommissar ist dienstlich nur dem Gouvernement unterstellt, er muss sich aber bei allen seinen Massnahmen bewusst sein, dass er im ganzen Umfang seines Geschäftsbereiches die Tätigkeit der örtlichen Verwaltungsbehörde nicht ausschliesst, sondern neben dieser arbeitet. Der Distriktskommissar hat sich daher hinsichtlich aller Anordnungen, die mittelbar andere über seinen eigentlichen Geschäftsbereich hinausgehende Verwaltungsfragen berühren, des vorherigen Einverständnisses der örtlichen Verwaltungsbehörde zu vergewissern. Andererseits hat die örtliche Verwaltungsbehörde jederzeit in eiligen Sachen und bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Distriktskommissars dessen Funktionen wahrzunehmen und für eine entsprechende Benachrichtigung des Distriktskommissars Sorge zu tragen.

Der Distriktskommissar ist berechtigt, die eingeborenen Beamten seines Amtsbezirks und deren Organe zu dienstlichen Zwecken in Anspruch zu nehmen. Sie haben seinen Anordnungen die Wahrung ihrer sonstigen Dienstobliegenheit Folge zu leisten.

Bei privatrechtlichen Streitigkeiten des Arbeitgebers gegen die Arbeiter und bei Strafverfahren gegen letztere aus dem Arbeitsverhältnis hat der Distriktskommissar als Eingeborenenrichter zu entscheiden. Er hat hierbei die gesamten über die Eingeborenengerichtsbarkeit erlassenen zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die von ihm verurteilten Arbeiter, deren Beschäftigung während der Strafzeit auf dem Betriebe nicht zugänglich ist (§ 16), hat er der nächsten Verwaltungsstelle zur Abbüßung ihrer Strafe zuführen zu lassen.

Der Bezirksamtman des Bezirks, in dem der Distriktskommissar seinen Wohnsitz hat, kann diesem

weitere straf- und zivilrechtliche Kompetenzen über Farbige, die auf den Betrieben wohnen oder beschäftigt sind, oder die mit solchen Rechtsstreite führen, übertragen. Die Bezirksamtänner, für deren Bezirke der Distriktskommissar ebenfalls zuständig ist, können ihn ermächtigen, unter gleichen Voraussetzungen die Jurisdiktion auszuüben.

Bei privatrechtlichen Ansprüchen gegen den Arbeitgeber soll der Distriktskommissar nur vermittelnd wirken.

Daressalam, den 23. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. N. 5311 N. S.

Bekanntmachung.

Die Kassenverwaltung der Schutztruppe in Daressalam führt von jetzt ab die Bezeichnung „Schutztruppenkasse“.

Daressalam, den 19. März 1909

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. N. 2574. XI.

Das in den Schulen der Kolonie eingeführte Lesebuch für die Schulen in Deutsch-Ostafrika von Oswald Rutz ist soeben in dritter (verbesselter und vermehrter) Auflage erschienen. Der Inhalt ist um 77 Stücke bereichert worden, und die vereinfachte Kiswahili-Orthographie, die sich in der Praxis schon seit mehreren Jahren ausgezeichnet bewährt hat, ist durchgehends zur Anwendung gelangt. Preis pro Exemplar 2 Rp., dem bei Zusendung per Post 15 Heller Porto beizufügen sind. Bei Partienbezug (1 Last 75 Exemplare) werden Verpackungs- und Transportspesen dem Empfänger in Rechnung gestellt. Gefl. Bestellungen sind zu richten an die Schule Tanga.

J. N. 4732 INS.